

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan **Nr. 297**

"Stellplatz Corneliusstraße 43-47"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Stellplatz Corneliusstraße 43 - 47" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke zwischen den Häusern Corneliusstraße Nr. 41 und Nr. 49.

II. Allgemeines

Der ständig zunehmende Kraftfahrzeugverkehr erfordert, daß in den einzelnen Stadtteilen Stellplätze für den ruhenden Verkehr angelegt werden. So ist auch beabsichtigt, im Ortsteil Holsterhausen zu den bereits vorhandenen Anlagen weitere Stellplätze zu schaffen. Hierzu muß auf geeignete, möglichst unbebaute Besitzungen zurückgegriffen werden. Um diese Grundstücke bis zur Vorlage eines verbindlichen Bebauungsplanes von der Bebauung freizuhalten und damit vorab Bodenordnungsmaßnahmen eingeleitet werden konnten, hat der Rat der Stadt am 14. März 1963 beschlossen, daß für verschiedene kleine Bereiche im Ortsteil Holsterhausen Bebauungspläne aufgestellt werden sollen und eine Satzung über Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke erlassen. Zur weiteren Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt am 11. Juni 1964 eine Satzung über eine Veränderungssperre für die gleichen Bereiche beschlossen.

Der für den Bereich Corneliusstraße 43 - 47 vorliegende Bebauungsplan setzt einen Gemeinschaftsstellplatz mit etwa 36 Stellplätzen, einen III-geschossigen Neubau im Anschluß an das Haus Corneliusstraße Nr. 49 und einen öffentlichen Kinderspielplatz fest. Die Stellplatzanlage wird -besonders zu den Grundstücken an der Camphausenstraße hin- eingegrünt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des

Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme -Enteignung- Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Anlage des Gemeinschaftsstellplatzes und des Kinderspielplatzes voraussichtliche Kosten in überschläglich ermittelter Höhe von 170.000,-- DM. Bei der Ablösung der Stellplätze wird ein geringer Teil dieser Kosten wieder eingenommen.

Essen, den 9. Sept. 1965

Stadtplanungsamt

W. Meier
Oberbaurat
Baudirektor

Amt für Bodenordnung

Zirkler
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

Kunze
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

W. Kunze
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

W. Kunze
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 17. Januar 1966 bis 17. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 18. Februar 1966



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

W. Kunze

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 12.5.1966

f.z. IR 1-125.4 (Essen 44 17)

Landesbaubehörde Ruhr

n.A.

W. Kunze
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 31 vom 6. August 1966 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 8. August 1966 öffentlich aus.

Essen, den 8. August 1966



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be "K. Müller".

Städt. Verm. Rat